



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Dezember 2017

Deutsch
Original: Englisch

Menschenrechtsrat

Siebenunddreißigste Tagung

26. Februar-23. März 2018

Tagesordnungspunkt 3

Förderung und Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung

Bericht der Sonderberichterstatterin über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Mitteilung des Sekretariats

Das Sekretariat beehrt sich, dem Menschenrechtsrat den gemäß den Resolutionen [26/20](#) und [35/6](#) des Rates vorgelegten Bericht der Sonderberichterstatterin über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu übermitteln. In ihrem Bericht legt die Sonderberichterstatterin einen Überblick über die im Jahr 2017 durchgeführten Aktivitäten sowie eine thematische Studie zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf gleiche Anerkennung vor dem Recht vor. Die Studie bietet den Staaten eine Orientierungshilfe dafür, wie sie dieses Recht für Menschen mit Behinderungen gewährleisten können, wobei dem Prozess der Reform der Gesetzgebung zur Rechts- und Handlungsfähigkeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.



Bericht der Sonderberichterstatterin über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Inhalt

	<i>Seite</i>
I. Einleitung.....	3
II. Tätigkeiten der Sonderberichterstatterin.....	3
A. Länderbesuche	3
B. Einbindung von Interessengruppen.....	3
C. Mitteilungen.....	4
III. Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf gleiche Anerkennung vor dem Recht.....	4
A. Ein Paradigmenwechsel hin zur universellen Rechts- und Handlungsfähigkeit	4
B. Der normative Gehalt von Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.....	7
IV. Gesetzesreform zur Rechts- und Handlungsfähigkeit.....	10
A. Entwicklungen in der Reform der Gesetzgebung zur Rechts- und Handlungsfähigkeit und zur unterstützten Entscheidungsfindung	11
B. Aus der unterstützten Entscheidungsfindung in der Praxis lernen.....	14
V. Der künftige Weg	17
A. Gesetzesreform	17
B. Politikentwicklung	18
C. Forschung	18
D. Zugang zur Justiz	19
E. Teilhabe und Zusammenarbeit.....	19
F. Kapazitätsaufbau.....	20
G. Sensibilisierung der Öffentlichkeit	20
H. Mobilisierung von Ressourcen.....	21
VI. Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	21

I. Einleitung

1. Die Sonderberichterstatterin über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Catalina Devandas Aguilar, legt dem Menschenrechtsrat gemäß den Resolutionen 26/20 und 35/6 des Rates diesen Bericht vor. Er enthält eine Beschreibung der von ihr im Jahr 2017 durchgeführten Tätigkeiten sowie eine thematische Studie über das Recht von Menschen mit Behinderungen auf gleiche Anerkennung als Rechtssubjekt. Zur Erstellung der Studie analysierte die Sonderberichterstatterin die Antworten auf einen Fragebogen, der an Mitgliedstaaten, nationale Menschenrechtsinstitutionen, Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, zivilgesellschaftliche Organisationen sowie Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen ging. Sie erhielt 40 Rückmeldungen.¹ Sie stützte sich auch auf Informationen, die während einer Sachverständigentagung zur Unterstützung der Autonomie und Unabhängigkeit älterer Menschen mit Behinderungen gesammelt wurden, die im Oktober 2017 in New York stattfand.

II. Tätigkeiten der Sonderberichterstatterin

A. Länderbesuche

2. 2017 besuchte die Sonderberichterstatterin vom 3. bis 8. Mai die Demokratische Volksrepublik Korea (A/HRC/37/56/Add.1), vom 4. bis 12. September Kasachstan (A/HRC/37/56/Add.2) und vom 3. bis 13. Oktober Frankreich (Bericht wird der vierzigsten Tagung des Rates vorgelegt). Sie dankt den betreffenden Regierungen für ihre Zusammenarbeit vor, während und nach den Besuchen.

3. Die Sonderberichterstatterin hat zugestimmt, im letzten Quartal 2018 Kuwait zu besuchen, und um Einladungen für Besuche in Chile, Kambodscha, Kolumbien und Saudi-Arabien ersucht. Außerdem hat sie Einladungen für Besuche in Ägypten und Algerien erhalten.

B. Einbindung von Interessengruppen

4. Im Laufe des Jahres nahm die Sonderberichterstatterin an zahlreichen Konferenzen und Sachverständigentagungen teil, darunter im Februar die fünfundfünfzigste Tagung der Kommission für soziale Entwicklung in New York, ebenfalls im Februar die fünfte Pazifik-Regionalkonferenz über Behinderungen in Samoa und im März die im Menschenrechtsrat abgehaltene jährliche interaktive Debatte zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Daneben organisierte sie gemeinsam mit anderen Sachverständigen der Vereinten Nationen, Einrichtungen, internationalen Organisationen der Zivilgesellschaft, Organisationen von Menschen mit Behinderungen und Hochschulen Expertenanhörungen zur Beurteilung von Behinderungen und zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit von Mädchen und jungen Frauen mit Behinderungen und ihren diesbezüglichen Rechten. Sie setzte sich mit der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aktiv für die Festlegung eines systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zum Thema Behinderung ein.

5. Im Juni nahm sie an der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und den dazugehörigen Parallelveranstaltungen teil. Entsprechend ihrem von der Generalversammlung erteilten Mandat arbeitete sie weiter mit der Statistischen Abteilung der Vereinten Nationen, der Interinstitutionellen und Sachverständigengruppe über die Indikatoren für die Ziele für nachhaltige Entwicklung und mehreren Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen zusammen, um sich für die Verwendung des Kurzfragebogens der Washingtoner Gruppe für Statistiken zum Thema Behinderung zur Aufschlüsselung von Daten nach Behinderung im Rahmen der Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung einzusetzen.

¹ Siehe www.ohchr.org/EN/Issues/Disability/SRDisabilities/Pages/LibertyAndSecurity.aspx.

6. Im Juli veranstaltete sie in Madrid eine Tagung mit Menschenrechtssachverständigen der Vereinten Nationen, um die Rolle der Menschenrechtsmechanismen (Vertragsorgane und Sonderverfahren) beim Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu erörtern und Möglichkeiten für mehr Kohärenz und Koordinierung in diesem Bereich aufzuzeigen. Im Oktober berief sie zusammen mit der Unabhängigen Expertin für den Genuss aller Menschenrechte durch ältere Menschen internationale Sachverständige aus den Bereichen Altern und Behinderung ein, um die Situation älterer Menschen mit Behinderungen zu erörtern, insbesondere mit Blick auf ihre Autonomie und Unabhängigkeit.

7. Am 24. Oktober legte die Sonderberichterstatterin der Generalversammlung ihren Jahresbericht über die sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte von Mädchen und jungen Frauen mit Behinderungen vor ([A/72/133](#)). Der Bericht wurde in barrierefreien Formaten verfügbar gemacht.

8. Am 4. Dezember, dem Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen, organisierte die Sonderberichterstatterin zusammen mit anderen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, Mitgliedstaaten und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen mehrere Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung im Rahmen der Kampagne für gelebte Vielfalt, die den Titel „Ein Tag für alle“ trägt. Im Dezember nahm sie außerdem an den Feierlichkeiten zum zwanzigjährigen Bestehen des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung in Wien teil.

9. Im Juni wurde die Sonderberichterstatterin zur Vorsitzenden des Koordinierungsausschusses für Sonderverfahren gewählt und hielt in dieser Funktion zahlreiche Sitzungen ab. Sie arbeitete weiterhin eng mit den Sonderverfahren und Vertragsorganen sowie mit anderen Sachverständigen und Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen zusammen, unter anderem mit der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation und der Partnerschaft der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

10. Die Sonderberichterstatterin arbeitete auch mit verschiedenen Interessengruppen zusammen, darunter nationale Menschenrechtsinstitutionen, Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, andere nichtstaatliche Organisationen, Universitäten und die diplomatische Gemeinschaft.

C. Mitteilungen

11. Zusammenfassungen der während des Berichtszeitraums versandten Mitteilungen und eingegangenen Antworten sind in den Mitteilungsberichten der Sonderverfahren ([A/HRC/34/75](#), [A/HRC/35/44](#) und [A/HRC/36/25](#)) einsehbar.

III. Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf gleiche Anerkennung vor dem Recht

12. Ziel des vorliegenden Berichts ist es, den Staaten eine Orientierungshilfe dafür zu geben, wie sie das Recht von Menschen mit Behinderungen auf gleiche Anerkennung vor dem Recht gewährleisten können. Angesichts der Bedeutung des Prozesses der Rechtsangleichung bei der Verwirklichung dieses Rechts legt der Bericht besondere Aufmerksamkeit auf den Prozess der Reform der Gesetzgebung zur Rechts- und Handlungsfähigkeit.

A. Ein Paradigmenwechsel hin zur universellen Rechts- und Handlungsfähigkeit

13. Die gleiche Anerkennung vor dem Recht ist für die Menschenrechte von zentraler Bedeutung. Sie wird oft als das „Recht auf Rechte“ bezeichnet und formuliert das Recht jedes Menschen, Träger von Rechten und Pflichten nach dem Gesetz zu sein, was eine notwendige Voraussetzung für die Ausübung aller anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten ist. Auf internationaler Ebene ist sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Art. 6), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 16), dem

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Art. 15), der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Art. 24) und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 12) anerkannt.² Auf regionaler Ebene ist sie in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (Art. 3) und der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (Art. 5) anerkannt.

14. Die Anerkennung als Rechtssubjekt und die Rechts- und Handlungsfähigkeit sind eng miteinander verknüpfte Konzepte. Die gleiche Anerkennung als Rechtssubjekt garantiert das Recht eines jeden Menschen auf Anerkennung seiner Existenz in der Rechtsordnung, also seine Anerkennung als Person mit Rechtspersönlichkeit, die unter die Zuständigkeit und den Schutz des Gesetzes fällt. Rechts- und Handlungsfähigkeit bedeutet, Träger von Rechten und Pflichten zu sein (Rechtsfähigkeit) und diese Rechte und Pflichten auszuüben (Handlungsfähigkeit).³ Aus dem Wandel in der Auslegung des Rechts auf gleiche Anerkennung als Rechtssubjekt geht hervor, dass die Rechts- und Handlungsfähigkeit ein universelles Merkmal ist, das alle Personen kraft ihres Menschseins besitzen. Wird einer Person ihre Handlungsfähigkeit verweigert, beeinträchtigt dies daher auch ihren Status als Rechtssubjekt.

15. Im Laufe der Geschichte wurde vielen Gruppen, unter anderem Frauen, Minderheitengruppen, indigenen Menschen, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden, ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit sowohl mit Blick auf die Rechtsfähigkeit als auch die Handlungsfähigkeit verweigert. Zu diesen Gruppen zählen auch Menschen mit Behinderungen, die in allen Rechtsordnungen weltweit eine Vielzahl von Verletzungen ihres Rechts auf Rechts- und Handlungsfähigkeit erfahren. Besonders akut sind die Schwierigkeiten, vor denen Menschen mit psychosozialen Behinderungen, Menschen mit geistigen Behinderungen, Menschen mit Autismus und Menschen mit Demenz stehen. Ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit wird in der Regel aufgrund einer Erkrankung oder Beeinträchtigung (Statusansatz), einer als schlecht betrachteten Entscheidung (Ergebnisansatz) oder mangelnder Entscheidungsfähigkeit (funktioneller Ansatz) eingeschränkt.⁴ Ist ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit in einem oder mehr Lebensbereichen einmal eingeschränkt, werden sie einer Regelung der ersetzenden Entscheidungsfindung wie einer Vormundschaft oder Betreuung unterstellt, in deren Rahmen eine gesetzliche Vertretungsperson ernannt wird, die in ihrem Namen Entscheidungen trifft, oder Entscheidungen durch ausgewiesenes medizinisches Personal oder durch ein Gericht getroffen werden.

16. Die Verweigerung und Einschränkung der Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen ist schwerwiegend und wirkt sich auf alle Lebensbereiche aus. Beispielsweise verlieren Menschen mit Behinderungen, die unter Vormundschaft stehen, die Fähigkeit zur Ausübung aller oder fast aller ihrer Rechte und haben keine Kontrolle über Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, vom Abschluss von Verträgen bis hin zur Entscheidung, wo und mit wem sie leben möchten. Die Einschränkungen können auch von Fall zu Fall angewendet werden. Beispielsweise können Rechtsvorschriften, die von einem funktionellen Ansatz ausgehen, die Rechte und Freiheiten einer Person in bestimmten Lebensbereichen wie Eheschließung, Wahlrecht, Elternschaft oder der freien, in Kenntnis der Sachlage erfolgenden Zustimmung zu gesundheitlicher Versorgung einschränken. Darüber hinaus können in vielen Rechtsordnungen auch diejenigen, die nicht formell einer Form der ersetzenden Entscheidungsfindung unterstellt sind, in der Ausübung ihrer Rechte eingeschränkt werden, da allgemein angenommen wird, dass sie keine Rechts- und Handlungsfähigkeit besitzen oder dass eine dritte Person ihre Handlungen bestätigen muss. All diese Praktiken verfestigen die Diskriminierung und Ausgrenzung von Menschen mit Behinde-

² Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung dazu, doch die Anerkennung von Kindern als Träger von Rechten und die Achtung ihrer Ansichten und Interessen sind seinem Text immanent.

³ Siehe Committee on the Rights of Persons with Disabilities, general comment No. 1 (2014) on equal recognition before the law (Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) über die gleiche Anerkennung vor dem Recht), Ziff. 11-12. In Deutsch verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Allg_Bemerkung_1_01.pdf.

⁴ Amita Dhanda, „Legal capacity in the Disability Rights Convention: stranglehold of the past or lodestar for the future?“, *Syracuse Journal of International Law and Commerce*, Vol. 34, Nr. 2 (2007).

rungen und ebnen den Weg für verschiedene Formen von Missbrauch, Korruption, Ausbeutung, Zwang und Einweisung in Einrichtungen.

17. Frauen mit Behinderungen sind verschärften Formen von Diskriminierung und spezifischen Verletzungen ihres Rechts auf Rechts- und Handlungsfähigkeit ausgesetzt. Aufgrund geschlechtsspezifischer Stereotype und geschlechtsspezifischer Gewalt ist das Risiko für sie besonders hoch, Regelungen der ersetzenden Entscheidungsfindung unterstellt zu werden. Beispielsweise werden Frauen mit leprabedingten Behinderungen oft Rechte entzogen, etwa das Recht auf Eigentum. Darüber hinaus können Frauen mit Behinderungen in den meisten Ländern keine autonomen Entscheidungen in Bezug auf ihre reproduktive und sexuelle Gesundheit und ihre diesbezüglichen Rechte treffen, was zu hochgradig diskriminierenden und schädlichen Praktiken führt (A/72/133).

18. In ähnlicher Weise besteht bei älteren Menschen mit Behinderungen ein erhöhtes Risiko, dass ihnen aufgrund von Vorurteilen und Annahmen, die sowohl auf ihrem Alter als auch ihrer Behinderung beruhen, ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit formell oder informell aberkannt wird oder dass diese eingeschränkt wird. Viele von ihnen werden in Einrichtungen eingewiesen, zuhause eingesperrt oder dürfen ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ohne die Zustimmung von Familienangehörigen ausüben, selbst wenn sie keiner Regelung der ersetzenden Entscheidungsfindung unterstellt sind. Diese Praktiken führen dazu, dass ältere Menschen mit Behinderungen die Kontrolle über ihr Leben verlieren und einem hohen Maß an Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung ausgesetzt sind.

19. Zu lange hat das internationale Menschenrechtssystem diese mehrfachen Verletzungen des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht beachtet. Der völkerrechtliche Rahmen zur Förderung dieses und anderer Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen wurde bislang bei weitem nicht ausgeschöpft (siehe A/70/297, Ziff. 18).

20. In diesem Zusammenhang führt das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einen Paradigmenwechsel in Bezug auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen ein. Das Übereinkommen löst sich von medizinischen und bevormundenden Ansätzen in Bezug auf Behinderungen und nähert sich einem menschenrechtsbasierten Ansatz und betrachtet Menschen mit Behinderungen als Träger von Rechten und nicht als bloße Empfänger von Schutz, Rehabilitation oder Sozialleistungen. In dem Übereinkommen wird daran erinnert, dass die Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, indem betont wird, dass Menschen mit Behinderungen alle ihre Rechte ohne jede Art von Diskriminierung in vollem Umfang genießen sollen. Während im Text des Übereinkommens das Fortbestehen von Strukturen und Praktiken in Frage gestellt wird, die den Menschenrechten von Menschen mit Behinderungen zuwiderlaufen, wird auch betont, wie wichtig positive Maßnahmen sind, um die wirksame Durchführung des Übereinkommens zu gewährleisten.

21. In dem Übereinkommen wird ein universalistisches Verständnis des Rechts auf Rechts- und Handlungsfähigkeit bestätigt und festgestellt, dass alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen. Darüber hinaus wird betont, dass der Unterstützung bei der tatsächlichen Verwirklichung des Rechts auf Rechts- und Handlungsfähigkeit eine wichtige Rolle zukommt, und hervorgehoben, dass menschliche Erfahrungen vielfältig und miteinander verflochten sind. Dementsprechend sollen Menschen mit Behinderungen Zugang zu angemessener Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit haben und in ihrem Genuss derselben nicht eingeschränkt werden. In dem Paradigma des Übereinkommens sind die universelle Anerkennung der Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die Bereitstellung der zu ihrer Ausübung erforderlichen Unterstützung verankert. Damit hinterfragt das Übereinkommen herkömmliche, diskriminierende Ansätze und erkennt die strukturellen Hindernisse an, vor denen Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit stehen. Darüber hinaus wurde durch das Übereinkommen das Verständnis des Rechts auf gleiche Anerkennung vor dem Recht im internationalen Menschenrechtssystem für Menschen mit Behinderungen und andere Gruppen erweitert.⁵ Aus diesem Grund sollten

⁵ So wird beispielsweise im Interamerikanischen Übereinkommen über den Schutz der Menschenrechte älterer Menschen das Unterstützungsparadigma des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht bestä-

die Verpflichtungen aus anderen internationalen Menschenrechtsverträgen durch die Bestimmungen des Übereinkommens ergänzt und in seinem Lichte ausgelegt werden.

22. Der Paradigmenwechsel des Übereinkommens in Bezug auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit hat sich bereits bedeutend auf die Tätigkeit der Vereinten Nationen und von Regionalorganisationen ausgewirkt. Verschiedene Vertragsorgane, Sonderverfahren und Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen passen ihre Standards schrittweise an das Übereinkommen an.⁶ Im Rahmen des interamerikanischen Menschenrechtssystems verabschiedete der Ausschuss für die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen eine allgemeine Bemerkung, in der er dazu aufforderte, das Interamerikanische Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auszulegen.⁷ In dem 2016 angenommenen Entwurf des Protokolls zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Afrika wird das Recht aller Menschen mit Behinderungen auf Rechts- und Handlungsfähigkeit ebenfalls anerkannt.

B. Der normative Gehalt von Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

23. Artikel 12 des Übereinkommens formuliert den Inhalt des Rechts auf Gleichheit vor dem Recht, wie es für Menschen mit Behinderungen gilt. Artikel 12 (1) bekräftigt das Recht von Menschen mit Behinderungen, als Rechtssubjekt anerkannt zu werden. Artikel 12 (2) erkennt an, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen. Artikel 12 (3) legt die Verpflichtung der Staaten fest, Menschen mit Behinderungen Zugang zu Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit zu verschaffen. Artikel 12 (4) legt die Sicherungen dar, die in einem System zur Unterstützung der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit vorhanden sein müssen. Artikel 12 (5) schließlich verpflichtet die Staaten, Menschen mit Behinderungen ihre Rechte in Bezug auf finanzielle und wirtschaftliche Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen zu gewährleisten.

24. Aus Artikel 12 ergeben sich vier primäre Pflichten der Staaten. Erstens müssen die Staaten die universelle Rechts- und Handlungsfähigkeit für alle Menschen mit Behinderungen anerkennen, auch für diejenigen, die intensiverer Unterstützung bedürfen. Dazu gehört, dass sie Gesetze verabschieden, die ausdrücklich die Fähigkeit von Menschen mit Behinderungen anerkennen, Rechtsbeziehungen herzustellen, zu ändern oder zu beenden, und die einen wirksamen Rechtsschutz gegen Eingriffe in diese Fähigkeit bieten. Diese Anerkennung muss die Ausübung des Rechts auf Eigentum, den Zugang zu allen Formen von Finanzkrediten und das Recht, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln, einschließen, wie in Artikel 12 (5) des Übereinkommens anerkannt. Die Staaten können die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen nicht einschränken, sondern müssen sie vielmehr gegen Eingriffe in jegliche Aspekte des Lebens schützen, einschließlich Entscheidungen betreffend medizinische Behandlung, die unabhängige Lebensführung oder finanzielle Angelegenheiten.

tigt. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hat ebenfalls darauf hingewiesen, dass der Zugang zu Verfahren der unterstützten Entscheidungsfindung sichergestellt werden muss, um das Recht von Kindern auf Meinungsäußerung zu gewährleisten (siehe general comment No. 20 (2016) on the implementation of the rights of the child during adolescence (Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (2016) zur Verwirklichung der Rechte des Kindes in der Jugend), Ziff. 22 und 32).

⁶ Siehe z.B. [E/C.12/MDA/CO/2](#), Ziff. 24; Committee on the Elimination of Discrimination against Women, general recommendation No. 35 (2017) on gender-based violence against women, updating general recommendation No. 19 (Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 35 (2017) zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, Aktualisierung der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19) Ziff. 29; [CEDAW/C/CZE/CO/6](#), Ziff. 41; [CEDAW/C/MDA/CO/4-5](#), Ziff. 38; [CEDAW/C/FIN/CO/7](#), Ziff. 29; [CEDAW/C/IND/CO/4-5](#), Ziff. 37; [A/HRC/10/48](#), Ziff. 43-47 und [A/HRC/34/32](#), Ziff. 25-28. Siehe auch die Leitlinien und Schulungsinstrumente zu der Initiative QualityRights der WHO, erhältlich unter www.who.int/mental_health/policy/quality_rights/en/.

⁷ Siehe OEA/Ser.L/XXIV.3.1 CEDDIS/doc.12 (I-E/11).

25. Die Anerkennung der universellen Rechts- und Handlungsfähigkeit für alle Menschen mit Behinderungen hat starken Einfluss auf die Ausübung aller anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten. Zu diesen Rechten gehören der Zugang zur Justiz (Art. 13 des Übereinkommens), Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14), Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15), Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16), Unversehrtheit (Art. 17), Staatsangehörigkeit und Freizügigkeit (Art. 18), unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19), Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen (Art. 21), Privatsphäre (Art. 22), Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften (Art. 23), Gesundheit, einschließlich des Rechts auf freie Einwilligung nach vorheriger Aufklärung (Art. 25), Arbeit und Beschäftigung (Art. 27), angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28) sowie Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29). Die Staaten müssen alle Verweigerungen oder Einschränkungen der Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung dieser Rechte im Recht und in der Praxis beseitigen.

26. Zweitens müssen die Staaten alle Regelungen der ersetzenden Entscheidungsfindung abschaffen und verbieten. Nach Angaben des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen können diese Regelungen als Systeme definiert werden, in denen einer Person die Rechts- und Handlungsfähigkeit entzogen wird (auch wenn dies auf eine einzige Entscheidung begrenzt ist) und eine von Dritten ernannte ersetzende Entscheidungsperson Entscheidungen trifft, die ihrer Ansicht nach dem Wohl der betreffenden Person dienen, selbst wenn dies nicht dem Willen dieser Person entspricht.⁸ Dazu gehören die vollständige und teilweise Vormundschaft, die gerichtliche Untersagung, die rechtliche Betreuung, die Pflegschaft und Gesetze zur psychischen Gesundheit, die eine unfreiwillige Behandlung und Einweisung zulassen. Alle Formen der ersetzenden Entscheidungsfindung sind nach dem Übereinkommen verboten, auch solche, die auf einer Beurteilung der geistigen Fähigkeiten beruhen.⁹

27. Drittens müssen die Staaten Regelungen unterschiedlicher Art und Intensität für die unterstützte Entscheidungsfindung entwickeln, einschließlich informeller und formeller Unterstützungsregelungen.¹⁰ Diese Regelungen umfassen beispielsweise Unterstützungsnetzwerke, Unterstützungsvereinbarungen, Gruppen für gegenseitige Hilfe und Selbsthilfe, die Unterstützung der Selbstvertretung, die unabhängige Interessenvertretung und Patientenverfügungen. Im Gegensatz zu Regelungen der ersetzenden Entscheidungsfindung wird bei einer Vereinbarung für die unterstützte Entscheidungsfindung die Rechts- und Handlungsfähigkeit niemals aufgehoben oder eingeschränkt, eine Unterstützungsperson kann nicht gegen den Willen der betreffenden Person von Dritten ernannt werden und die Unterstützung muss ausgehend von dem Willen und den Präferenzen der Person erfolgen. Das Recht auf Rechts- und Handlungsfähigkeit hängt nicht von der Annahme von Unterstützung oder Vorkehrungen jeglicher Art ab, da Menschen mit Behinderungen das Recht haben, diese zu verweigern.¹¹

28. Alle Formen von Unterstützung müssen einen Menschenrechtsansatz umfassen, der die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens achtet (Art. 3). Die Staaten müssen alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Unterstützungsprogramme die den Menschen innewohnende Würde, ihre individuelle Autonomie (insbesondere die Freiheit, selbst Entscheidungen zu treffen) und ihre Unabhängigkeit achten, dass sie auf freiwilliger Basis angeboten werden und dass sie den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung folgen. Unterstützungsvereinbarungen sollen so gestaltet sein, dass Menschen mit Behinderungen die direkte Wahlmöglichkeit und Kontrolle haben, sodass sie ihre Unterstützung selbst planen und steuern können (siehe [A/HRC/34/58](#), Ziff. 55). Darüber hinaus müssen die Staaten bei der Bereitstellung von Unterstützung einen gemeinwesenstützten Ansatz verfolgen. Auf diese Weise können in den Gemeinwesen, in denen Menschen mit Behinderungen leben, kulturell sensible Unterstützungsvereinbarungen an-

⁸ Siehe Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, allgemeine Bemerkung Nr. 1, Ziff. 27.

⁹ Ebd., Ziff. 15.

¹⁰ Ebd., Ziff. 17.

¹¹ Ebd., Ziff. 29 g).

geboden werden, kann auf bestehenden sozialen Netzwerken und Ressourcen der Gemeinschaft aufgebaut werden und können die Beteiligten (Familie, Freunde, Nachbarn, Mitglieder ihrer Bezugsgruppe und andere) eine wichtige Rolle bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen spielen (siehe [A/HRC/34/58](#), Ziff. 61).

29. Unterstützungsvereinbarungen müssen verfügbar, barrierefrei, ausreichend und erschwinglich sein (siehe [A/HRC/34/58](#), Ziff. 48-56). Die Staaten sollen dafür sorgen, dass eine ausreichende Anzahl funktionierender Programme und Dienste zur Verfügung steht, um der vielfältigen Gruppe der Menschen mit Behinderungen ein möglichst breites Spektrum an Unterstützung anzubieten. Unterstützungsregelungen sollen außerdem für alle Menschen mit Behinderungen, insbesondere für die am stärksten benachteiligten, ohne jegliche Diskriminierung zugänglich sein. Die Staaten müssen sicherstellen, dass die Unterstützung für alle, auch für in Institutionen untergebrachte Menschen, in sicherer physischer und geografischer Reichweite verfügbar ist. Die Unterstützung muss für alle Menschen mit Behinderungen erschwinglich sein, und die Staaten müssen sicherstellen, dass die Unterstützung unter Ausschöpfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen zu geringen Kosten oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, und den Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern beim Einkommen und beim Zugang zu finanziellen Ressourcen Rechnung tragen. Die Staaten sind außerdem verpflichtet, Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit sowie angemessene Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit ausüben können. Die Verpflichtung der Staaten, Zugang zu Unterstützung sicherzustellen, geht über das Recht auf Rechts- und Handlungsfähigkeit hinaus, da manche Menschen mit Behinderungen möglicherweise Unterstützung bei Entscheidungen benötigen, die keine Rechtswirkung haben (siehe [A/HRC/34/58](#), Ziff. 29-41).

30. Viertens müssen die Staaten Sicherungen schaffen, um die Achtung der Rechte, des Willens und der Präferenzen der einzelnen Person zu gewährleisten, die diese Unterstützung in Anspruch nimmt. Sicherungen für die Bereitstellung von Unterstützung müssen a) auf den Rechten, dem Willen und den Präferenzen der Person beruhen, b) vor Missbrauch und missbräuchlicher Einflussnahme schützen und c) verhältnismäßig und auf die Person zugeschnitten sein. Die Sicherungen sollen Rechenschaftsmechanismen umfassen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Unterstützung der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, sowie Mechanismen zur Anfechtung des Handelns einer Unterstützungsperson, wenn die Annahme besteht, dass die Unterstützungsperson nicht in Übereinstimmung mit dem Willen und den Präferenzen der betreffenden Person handelt. Wenn gewährleistet ist, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu verschiedenen Formen von Unterstützung, einschließlich unabhängiger Beratung, haben, trägt dies auch dazu bei, das Risiko einer missbräuchlichen Einflussnahme zu verringern. Wichtig ist, zu betonen, dass der Zweck von Sicherungen darin besteht, die einzelne Person im Rahmen der Bereitstellung von Unterstützung zu schützen, nicht sie daran zu hindern, Entscheidungen zu treffen oder möglicherweise Risiken einzugehen und Fehler zu machen. Die Unterstützung soll niemals einer ersetzenden Entscheidungsfindung gleichkommen, und der Hauptzweck der in Artikel 12 des Übereinkommens dargelegten Sicherungen besteht darin, die Achtung der Rechte, des Willens und der Präferenzen der betreffenden Person zu gewährleisten.¹²

31. Die Sonderberichterstatterin räumt ein, dass der Wille der betreffenden Person in bestimmten Situationen schwer festzustellen sein kann. In Situationen, in denen er auch nach erheblichen Anstrengungen, unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung und Vorkehrungen, nicht festgestellt werden kann, soll als letztes Mittel ein Standard der „besten Auslegung des Willens und der Präferenz“ angewendet werden.¹³ Dieser Standard setzt voraus, dass ermittelt wird, was die Person gewollt hätte, anstatt auf der Grundlage ihres Wohls zu entscheiden. Bei der Auslegung sollen auch die zuvor geäußerten Präferenzen, Werte, Einstellungen, Darstellungen und Handlungen der betreffenden Person berücksichtigt werden, einschließlich verbaler oder nonverbaler Kommunikation.

32. Ebenso ist die Unterstützung von Personen, die sich in einer emotionalen Krise befinden und schwer belastet sind, mit gewissen Schwierigkeiten verbunden. In den meisten

¹² Ebd., Ziff. 20.

¹³ Ebd., Ziff. 21.

Rechtsordnungen besteht die Standardantwort heute darin, die Rechts- und Handlungsfähigkeit der betreffenden Person aufzuheben und psychiatrische Zwangseingriffe zu genehmigen. Dieses Vorgehen achtet jedoch nicht die der einzelnen Person innewohnende Würde und Autonomie. Das Unterstützungsparadigma bietet einen rechtebasierten Ansatz für die Handhabung derartiger Fälle. Eine Vorausplanung ermöglicht beispielsweise Menschen mit Behinderungen, Anweisungen zum Umgang mit künftigen emotionalen Krisen zu geben und/oder eine Person zu benennen, die sie unter diesen besonderen Umständen unterstützen soll. Darüber hinaus gibt es immer mehr Belege für die Wirksamkeit zwangsfreier Unterstützungspraktiken innerhalb und außerhalb des Gesundheitssektors (siehe [A/HRC/35/21](#), Ziff. 29). Diese Praktiken müssen weiter erforscht, entwickelt und umgesetzt werden und müssen auf den oben dargelegten Grundsätzen der unterstützten Entscheidungsfindung beruhen. Darüber hinaus muss dringend gegen die strukturellen Aspekte vorgegangen werden, die es Menschen mit Behinderungen unmöglich machen, während einer emotionalen Krise Unterstützung in Anspruch zu nehmen (beispielsweise aufgrund von Vorurteilen, geringen Erwartungen, mangelnder Flexibilität, fehlenden Mitteln oder strenger Haftung).

33. Artikel 12 des Übereinkommens war während der Verhandlungen einer der meist-örterten Artikel und zugleich derjenige, der den größten Konsens verlangte. Die Fragen der universellen Rechts- und Handlungsfähigkeit und der ersetzenden Entscheidungsfindung wurden während der Ausarbeitung des Übereinkommens ausführlich erörtert. Der verabschiedete Text spiegelt das gemeinsame Verständnis wider, nach dem alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie, falls sie dies wünschen, das Recht auf Zugang zu Unterstützung genießen sollen. So wurden vor der Verabschiedung des Übereinkommens Vorschläge zur Einschränkung des Geltungsbereichs des Rechts auf Rechts- und Handlungsfähigkeit und zur Aufnahme eines Paradigmas der ersetzenden Entscheidungsfindung abgelehnt, einschließlich des Vorschlags, eine Fußnote zum bedingten Verständnis des Begriffs Rechts- und Handlungsfähigkeit in mehreren Sprachen einzufügen.

IV. Gesetzesreform zur Rechts- und Handlungsfähigkeit

34. Nach den internationalen Menschenrechtsnormen sind die Staaten verpflichtet, das Recht aller Menschen mit Behinderungen auf Rechts- und Handlungsfähigkeit zu achten, zu schützen und zu verwirklichen. Die Verpflichtung auf Achtung bedeutet, dass die Staaten es unterlassen sollen, Menschen mit Behinderungen in irgendeiner Weise beim Genuss ihres Rechts auf Rechts- und Handlungsfähigkeit zu beeinträchtigen oder einzuschränken. Die Verpflichtung auf Schutz bedeutet, dass die Staaten Dritte, einschließlich privater Akteure, daran hindern müssen, Menschen mit Behinderungen bei der Verwirklichung und dem Genuss ihres Rechts auf Rechts- und Handlungsfähigkeit zu beeinträchtigen. Die Verpflichtung auf Erfüllung bedeutet, dass die Staaten positive Maßnahmen ergreifen müssen, um die Ausübung ihres Rechts auf Rechts- und Handlungsfähigkeit zu fördern, unter anderem durch erleichterten Zugang zu Unterstützung und Ausbildung.

35. Nach den internationalen Menschenrechtsnormen sind die Staaten außerdem verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften mit den internationalen Standards im Einklang stehen. Nach Artikel 4 (1) a) und b) des Übereinkommens sind die Staaten verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zur Umsetzung der darin anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu treffen und alle nicht mit dem Übereinkommen vereinbaren Rechtsvorschriften aufzuheben, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen. Die Staaten müssen daher die Angemessenheit ihrer bestehenden Rechtsvorschriften in Bezug auf ihre Verpflichtungen nach Artikel 12 und anderen damit verbundenen Artikeln des Übereinkommens prüfen.

36. Dementsprechend sollen die Staaten alle Rechtsvorschriften bestimmen, die aufgehoben, geändert oder verabschiedet werden müssen, um ihren Rechtsrahmen mit Artikel 12 des Übereinkommens in Einklang zu bringen. Die rechtliche Prüfung soll ausführlich sein und berücksichtigen, dass alle Menschenrechte einander bedingen und unteilbar sind. Sie soll außerdem allumfassend und erschöpfend sein und über die Rechtsbereiche hinaus, die traditionell mit Rechts- und Handlungsfähigkeit in Verbindung gebracht werden (Zivilrecht, Familienrecht und Gesetze zur psychischen Gesundheit), unter anderem auch Rechtsvorschriften zu politischer Teilhabe, Privatheit, Gesundheit, Arbeit, Sozialschutz, Einwanderung und Zugang zur Justiz sowie Strafrecht umfassen.

37. Dreizehn Vertragsstaaten haben bei ihrer Ratifikation oder ihrem Beitritt Vorbehalte und Erklärungen¹⁴ abgegeben, die darauf gerichtet sind, die Durchführung von Artikel 12 und anderen damit verbundenen Artikeln einzuschränken.¹⁵ Nach Artikel 19 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge und Artikel 46 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, nicht zulässig. In Anbetracht der zentralen Bedeutung von Artikel 12 für den Genuss und die Ausübung aller in dem Übereinkommen festgelegten Rechte stehen derartige Einschränkungen in eindeutigem Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens, da sie den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen einschränken und/oder ihnen diesen verweigern. In dieser Hinsicht fordert die Sonderberichterstatterin die betreffenden Vertragsstaaten nachdrücklich auf, alle ihre Vorbehalte und Erklärungen zurückzunehmen.

A. Entwicklungen in der Reform der Gesetzgebung zur Rechts- und Handlungsfähigkeit und zur unterstützten Entscheidungsfindung

38. Seit der Verabschiedung des Übereinkommens haben mehrere Staaten¹⁶ im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen, oder um vor ihrer Ratifikation oder ihrem Beitritt ihre Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen, Gesetzesreformen in Bezug auf das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Rechts- und Handlungsfähigkeit begonnen oder abgeschlossen. Zwar erfüllen die meisten dieser Gesetze und Gesetzesentwürfe Artikel 12 des Übereinkommens nicht vollständig, doch sie zeigen, dass immer mehr Staaten anerkennen, dass ihre Rechtssysteme und insbesondere ihre Regelungen der ersetzenden Entscheidungsfindung die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht gewährleisten.

39. Costa Rica verabschiedete 2016 das Gesetz Nr. 9379, mit dem alle Formen der Vormundschaft abgeschafft wurden und das Amt des „Bürgen für die Gleichheit vor dem Gesetz für Menschen mit Behinderungen“ geschaffen wurde, dessen Aufgabe darin besteht, sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit uneingeschränkt genießen. Die Sonderberichterstatterin begrüßt diese bedeutende Entwicklung und ermutigt Costa Rica, rasch die nötigen Verordnungen zur wirksamen Umsetzung der Reform im Einklang mit den im Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen und Rechten zu erlassen.

40. Einige Länder haben Bestimmungen verabschiedet, die die allgemeine Rechts- und Handlungsfähigkeit für Menschen mit Behinderungen erklären. Diese Erklärungen bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das in Artikel 12 des Übereinkommens verankerte Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht sowie auf Rechts- und Handlungsfähigkeit haben. Zwar stehen diese Erklärungen oft im Widerspruch zu anderen Bestimmungen desselben Rechtsrahmens, doch sie schaffen Raum für weitere Gesetzgebungsreformen und gerichtliches Eingreifen. In Peru wurde beispielsweise eine universelle Anerkennung der Rechts- und Handlungsfähigkeit in die allgemeine Gesetzgebung zu Menschen mit Behinderungen aufgenommen und gleichzeitig ein parlamentarischer Ausschuss zur Überprüfung des Zivilgesetzbuchs im Einklang mit der Erklärung in der allgemeinen Gesetzgebung eingesetzt.

41. Mehrere Länder haben auch die Anerkennung von Regelungen der unterstützten Entscheidungsfindung in ihre Gesetzgebung aufgenommen. Der Anwendungsbereich und

¹⁴ Die Sonderberichterstatterin wertet diese Erklärungen als Vorbehalte, da sie darauf zielen, die rechtliche Wirkung der Bestimmungen des Übereinkommens auszuschließen oder zu verändern.

¹⁵ Ägypten, Australien, Estland, Frankreich, Georgien, Kanada, Kuwait, Malaysia, Niederlande, Norwegen, Polen, Singapur und Venezuela (Bolivarische Republik).

¹⁶ Die Sonderberichterstatterin stellte Prozesse zur Reform der Gesetzgebung, ausgenommen der Gesetzgebung zur psychischen Gesundheit, in mindestens 32 Ländern fest: Argentinien, Australien (New South Wales, Northern Territory und Victoria), Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Georgien, Indien, Irland, Israel, Kanada (Alberta), Kenia, Kolumbien, Lettland, Litauen, Malta, Marshallinseln, Niederlande, Österreich, Peru, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Spanien (Katalonien), Tschechien, Ungarn, Schweiz, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Nordirland) und Vereinigte Staaten von Amerika (Texas).

die formale Ausgestaltung dieser Regelungen unterscheiden sich von Land zu Land, doch in der Regel erlauben sie es Personen, eine oder mehrere Personen zu benennen, die sie dabei unterstützen, a) Informationen zu erhalten und zu verstehen, b) die möglichen Alternativen und die möglichen Auswirkungen einer Entscheidung zu beurteilen, c) eine Entscheidung auszudrücken und mitzuteilen und/oder d) eine Entscheidung umzusetzen. In einigen Rechtsordnungen umfasst die Rolle der Unterstützungsperson jedoch auch die allgemeine Vertretung, sodass die Unterstützung de facto zu einem Mechanismus der ersetzenden Entscheidungsfindung wird.

42. In einer Reihe von Ländern müssen sich Menschen mit Behinderungen an die Gerichte wenden, um ihre Vereinbarungen zur unterstützten Entscheidungsfindung anerkennen zu lassen. Die Gerichte sind beauftragt, entweder den Anwendungsbereich solcher Vereinbarungen zu bestimmen oder sicherzustellen, dass der vorgeschlagene Anwendungsbereich angemessen ist. In den meisten Fällen haben solche Maßnahmen zwar keine Auswirkung auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person, doch die Anrufung eines Gerichts bringt für Menschen mit Behinderungen eine Reihe von Herausforderungen mit sich: a) in der Mehrzahl der Rechtsordnungen stoßen sie beim Zugang zur Justiz aufgrund mangelnder Barrierefreiheit und fehlender verfahrensbezogener Vorkehrungen auf Hindernisse, b) das System ist mit höheren Kosten verbunden, sodass der Zugang zu Unterstützung weniger leistbar wird, c) gerichtliche Verzögerungen können den Zugang zu Unterstützung beeinträchtigen und d) die Herbeiführung eines Paradigmenwechsels in der Herangehensweise von Richterinnen und Richtern an die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen erfordert intensive Schulung.

43. In manchen Ländern können Menschen mit Behinderungen Vereinbarungen zur unterstützten Entscheidungsfindung durch privatrechtliche Verträge eingehen. Solche Regelungen sind freiwillig und können jederzeit aufgekündigt werden. Diese Vereinbarungen erfordern kein gerichtliches Eingreifen, unterliegen jedoch in vielen Rechtsordnungen sehr strengen Gültigkeitsvoraussetzungen, müssen notariell beurkundet und/oder registriert werden, um Rechtsgültigkeit zu erlangen, und müssen überwacht werden. Da das Verfahren die Vertraulichkeit persönlicher Informationen gefährden kann und fälschlicherweise als Voraussetzung für die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit angesehen werden könnte, muss es angemessen geregelt sein, um ausreichend zu gewährleisten, dass die uneingeschränkte Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

44. In vielen Rechtssystemen sind auch Patientenverfügungen vorgesehen, in denen Personen ihren Willen und ihre Präferenzen im Vorhinein ausdrücken können, sodass diese dann befolgt werden können, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise nicht in der Lage sind, sie mitzuteilen. Der Anwendungsbereich der möglichen Vorabentscheidungen ist in den einzelnen Rechtsordnungen für gewöhnlich genau festgeschrieben. Am häufigsten sind Patientenverfügungen im Bereich der Gesundheitsversorgung zu finden, aber einige Länder erlauben Patientenverfügungen mit einem breiteren Anwendungsbereich, der persönliche, vermögensrechtliche und finanzielle Angelegenheiten umfasst (Dauervollmacht). Die betroffene Person soll entscheiden, wann eine Patientenverfügung in Kraft tritt und wann sie unwirksam wird.¹⁷ In den meisten Rechtsordnungen werden Patientenverfügungen jedoch erst wirksam, wenn die Person vor dem Gesetz für entmündigt erklärt wird. In vielen Ländern sind sie außerdem nicht verbindlich und können in bestimmten Situationen aufgehoben werden.

45. Manche Länder haben Regelungen für die gemeinsame Entscheidungsfindung geschaffen. Diese sehen vor, dass eine Person einen Mitentscheidungsträger oder eine Mitentscheidungsträgerin benennt, der oder die Entscheidungen gemeinsam mit der benennenden Person treffen muss, damit diese Rechtswirkung besitzen. Solche Vereinbarungen beruhen für gewöhnlich auf privatrechtlichen Verträgen, wobei in manchen Rechtssystemen ein gerichtliches Eingreifen erforderlich ist. In den meisten Rechtsordnungen ist der Mitentscheidungsträger oder die Mitentscheidungsträgerin jedoch unter bestimmten Umständen befugt, gegen die Entscheidung der Person Einspruch zu erheben und damit die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit der Person einzuschränken. Solange solche Vereinbarun-

¹⁷ Siehe Committee on the Rights of Persons with Disabilities, general comment Nr. 1 (2014) (Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014)), Ziff. 17. In Deutsch verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Allg_Bemerkung_1_01.pdf.

gen unfreiwillig sind und die betroffene Person nicht das Recht hat, das Verhältnis jederzeit zu beenden oder zu ändern, können die Bestimmungen nicht als Form der unterstützten Entscheidungsfindung angesehen werden.

46. Manche Staaten haben außerdem unabhängige Fürsprecherinnen und Fürsprecher eingeführt, die Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit unterstützen. In Schweden etwa leisten unabhängige Fürsprecherinnen und Fürsprecher, „persönliche Ombudspersonen“ genannt, Beratungs- und Informationsarbeit, bauen Vertrauensverhältnisse zu Menschen mit psychosozialen Behinderungen auf und unterstützen sie in verschiedenen Lebensbereichen, unter anderem bei der Entscheidungsfindung. Forschungsergebnissen zufolge bringt dieses landesweite System nicht nur den Klientinnen und Klienten bedeutende Vorteile, sondern auch der Gesellschaft allgemein, indem es die Inanspruchnahme und die Kosten spezialisierter Dienste verringert.¹⁸ In manchen Rechtsordnungen kommen unabhängige Fürsprecherinnen und Fürsprecher jedoch im Rahmen von Regelungen der ersetzenden Entscheidungsfindung zum Einsatz; sie helfen Menschen, denen ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit entzogen wurde, ihren Willen und ihre Präferenzen zu äußern und/oder mit dem Vormund oder der rechtlichen Betreuungsperson zu kommunizieren.

47. Alle Regelungen der unterstützten Entscheidungsfindung beinhalten eine ganze Reihe von Sicherungen. In vielen Rechtsordnungen müssen die Unterstützungspersonen den Willen und die Präferenzen der unterstützten Personen achten, während in anderen bedauerlicherweise noch immer auf den Grundsatz ihres „Wohls“ verwiesen wird. In mehreren Ländern enthalten die Gesetze Bestimmungen zur Verhütung von Missbrauch und missbräuchlicher Einflussnahme wie etwa zeitliche Begrenzungen, regelmäßige Überprüfungen, von Unterstützungspersonen zu erfüllende Voraussetzungen, Haftungs-, Beschwerde- und Entschädigungsmechanismen sowie Überwachung. So ist beispielsweise im Gesetz von 2015 über die unterstützte Entscheidungsfindung (Rechts- und Handlungsfähigkeit) in Irland (Assisted Decision-Making (Capacity) Act) festgelegt, dass jeder und jede eine Verwaltungsbeschwerde gegen eine mit der Entscheidungsfindung betraute Unterstützungsperson einlegen kann.

48. Viele auf Regelungen der unterstützten Entscheidungsfindung gerichtete Anstrengungen enthalten weiterhin Elemente der ersetzenden Entscheidungsfindung und/oder erfolgen parallel zu Regelungen der ersetzenden Entscheidungsfindung. In manchen Rechtsordnungen können Gerichte eine Vereinbarung zur unterstützten Entscheidungsfindung oder eine Vereinbarung zur gemeinsamen Entscheidungsfindung anordnen oder entscheiden, wer die Rolle der Unterstützungsperson übernehmen soll und zu welchen Handlungen die Unterstützungsperson befugt ist. In vielen Ländern wurden Mindestanforderungen für den Zugang zu Unterstützung festgelegt, die für gewöhnlich auf der Bewertung der geistigen Fähigkeiten einer Person beruhen und dazu führen, dass diejenigen, die die Anforderungen nicht erfüllen, zu Regelungen der ersetzenden Entscheidungsfindung „verurteilt“ sind. Ebenfalls besorgniserregend ist, dass im Rahmen mancher Regelungen der unterstützten Entscheidungsfindung der Grundsatz des „Wohls“ der Person angewandt wird, da dies der Achtung des Willens und der Präferenzen einer Person widerspricht. Ferner beeinträchtigt in bestimmten Rechtsordnungen die Inanspruchnahme bestimmter Formen der unterstützten Entscheidungsfindung die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Person und kann zu einem Verlust von Rechten führen, insbesondere elterlicher und politischer Rechte.

49. Trotz solcher Einschränkungen ist die zunehmende Zahl der Länder, die Regelungen der unterstützten Entscheidungsfindung einrichten, ermutigend und zeigt, dass Regelungen der ersetzenden Entscheidungsfindung zunehmend hinterfragt werden. Beispielsweise sind in Kolumbien und Peru derzeit maßgebliche Gesetzesreformen in diesem Bereich im Gange, darunter die Anerkennung der Handlungsfähigkeit aller Menschen mit Behinderungen, die Beseitigung auf Vormundschaft beruhender Regelungen und die Einführung einer Reihe von Vereinbarungen zur unterstützten Entscheidungsfindung. In beiden Ländern wurden die von Multi-Akteur-Kommissionen erarbeiteten Gesetzesentwürfe von verschiedenen politischen Parteien und von der Zivilgesellschaft gebilligt. Die Sonderberichterstatterin begrüßt diese Prozesse und legt den Staaten eindringlich nahe, diese wichtigen Reformen rasch zu verabschieden.

¹⁸ Siehe Sverige Socialstyrelsen, „A new profession is born: personligt ombud, PO“ (2008), S. 24.

50. Die Sonderberichterstatlerin hat außerdem festgestellt, welche Länder Reformen zur Gewährleistung verbesserter Verfahrensgarantien bei der Umsetzung von Regelungen der ersetzenden Entscheidungsfindung durchgeführt haben. Zu den eingeführten Änderungen zählen unter anderem die Möglichkeit, den Vormund zu wählen, die regelmäßige Überprüfung angeordneter Vormundschaften und das Recht, Rechtsmittel gegen Entscheidungen einzulegen, die die eigene Rechts- und Handlungsfähigkeit aufheben oder einschränken. Einige Länder haben die Vormundschaft beschränkt, sodass sie nur noch als letztes Mittel dient, wenn keine andere, weniger einschränkende Maßnahme angewandt werden kann. Alle diese Reformen greifen zu kurz, um die Achtung der Rechte von Menschen mit Behinderung sicherzustellen, da das Fortbestehen von Regelungen der ersetzenden Entscheidungsfindung gegen Artikel 12 des Übereinkommens verstößt.

51. Im Rahmen ähnlicher Anstrengungen haben einige Länder die vollständige Vormundschaft gänzlich aus ihren Rechtssystemen gestrichen und erlauben die ersetzende Entscheidungsfindung nur unter bestimmten Umständen und für begrenzte Zeiträume. In den meisten Fällen gehen die Staaten von der vollständigen Vormundschaft auf eine teilweise Vormundschaft oder Betreuung über, wodurch die Einschränkungen der Rechts- und Handlungsfähigkeit nur noch gesundheitliche und/oder finanzielle Angelegenheiten betreffen. Die Abschaffung der vollständigen Vormundschaft ist zwar ein wichtiger Schritt, doch die Beibehaltung oder Schaffung von Regelungen der teilweisen Vormundschaft und anderer Formen der ersetzenden Entscheidungsfindung steht noch immer im Widerspruch zu den Anforderungen gemäß Artikel 12 des Übereinkommens.

52. Schließlich gibt es eine beträchtliche Zahl von Ländern, die Rechtsvorschriften zur psychischen Gesundheit verabschiedet haben oder deren Verabschiedung erwägen. Solange Gesetze zur psychischen Gesundheit die unfreiwillige Freiheitsentziehung und die Zwangsbehandlung und Zwangsmedikation von Menschen mit Behinderungen zulassen, verstoßen diese Gesetze gegen das Übereinkommen, insbesondere gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Rechts- und Handlungsfähigkeit. Trotz ihrer rechtbasierten Formulierungen und vermehrter Verfahrensgarantien befähigen Gesetze zur psychischen Gesundheit medizinische Fachkräfte dazu, im Namen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit psychosozialen Behinderungen, Entscheidungen zu treffen, und legitimieren so Zwangsmaßnahmen. Außerdem wurde in den vergangenen zwanzig Jahren in der Gesetzgebung zur psychischen Gesundheit ein besorgniserregender Anstieg angeordneter gemeinwesengestützter Behandlungen verzeichnet, wodurch Zwangsbehandlungen auch außerhalb psychiatrischer Einrichtungen erfolgen können.¹⁹ Die Gesetzgebung zur psychischen Gesundheit in ihrer heutigen Form muss aufgehoben werden, da sie eine getrennte Rechtsordnung für Menschen mit psychosozialen Behinderungen schafft, was den Verpflichtungen der Staaten nach dem Übereinkommen widerspricht. Vorschriften betreffend die Ausübung psychiatrischer Dienste sollten auf Annehmbarkeit und Qualität gerichtet sein; zugleich müssen Menschen mit psychosozialen Behinderungen in allen Bereichen des Rechts dieselben Rechte und Freiheiten haben wie andere Menschen, einschließlich der Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie der Freiheit und Sicherheit der Person.

B. Aus der unterstützten Entscheidungsfindung in der Praxis lernen

53. Seit der Verabschiedung des Übereinkommens gibt es ein gesteigertes Interesse an der Frage, wie die unterstützte Entscheidungsfindung in der Praxis funktioniert, und in mehreren Ländern auf der ganzen Welt wurden Pilotprojekte dazu durchgeführt.²⁰ Einige wurden von Staaten durchgeführt oder finanziert, andere wiederum wurden direkt von Organisationen der Zivilgesellschaft umgesetzt, darunter Organisationen von Menschen mit Behinderungen, Elternorganisationen und Forschungszentren. Diese Initiativen decken ein reiches und vielfältiges Spektrum an Erfahrungen ab und bieten eine wertvolle Informationsquelle für Gesetzgeber und Politikverantwortliche.

¹⁹ Siehe Andrew Molodinsky, Jorun Rugkåsa, und Tom Burns, *Coercion in Community Mental Health Care. International Perspectives* (Oxford, Oxford University Press, 2016).

²⁰ Zum Beispiel Argentinien, Australien, Bulgarien, Indien, Irland, Israel, Kanada, Kenia, Kolumbien, Lettland, Peru, Schweden, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten.

54. Zu den verschiedenen Modellen der unterstützten Entscheidungsfindung gehören unter anderem formelle und informelle Netzwerke, Unterstützungsvereinbarungen, unabhängige Fürsprecherinnen und Fürsprecher, gegenseitige Unterstützung, Patientenverfügungen und persönliche Unterstützung. Diese Modelle bieten Einzelpersonen ein sehr breites Spektrum an Unterstützung, darunter Zugang zu Informationen, Unterstützung bei der Kommunikation, Stärkung der Selbstbestimmung, Aufbau von Selbstvertrauen, Aufbau von Beziehungen, persönliche Planung, Unterstützung für eine unabhängige Lebensführung und administrative Unterstützung. Während die unterstützte Entscheidungsfindung in vielen Rechtsordnungen die Benennung einer oder mehrerer Personen vorsieht, erfolgt die Unterstützung in der Praxis auch in Gruppen oder durch eine gemischte Struktur, die sowohl Einzel- als auch Gruppenunterstützung umfasst. Dieser Vielfalt an Regelungen der unterstützten Entscheidungsfindung muss in der Gesetzgebung Rechnung getragen werden. Allerdings ist die gegenseitige Unterstützung in der Gesetzgebung wenig anerkannt, obwohl sie Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit unterstützen kann.

55. Die meisten Systeme der unterstützten Entscheidungsfindung, die für diesen Bericht untersucht wurden, konzentrieren sich tendenziell auf eine bestimmte Gruppe von Menschen mit Behinderungen. Bei einigen Pilotprojekten wurde zwar versucht, ein breites Spektrum an Teilnehmenden einzubeziehen, doch die Gemeinschaft der Menschen mit Behinderungen ist so vielfältig, dass eine sehr große Bandbreite an Unterstützungsbedürfnissen abgedeckt werden muss und bestimmte Gruppen möglicherweise am ehesten in der Lage sind, diese Bedürfnisse zu definieren. Darüber hinaus sind Menschen mit großem Unterstützungsbedarf, einschließlich derjenigen, die schwer kognitiv beeinträchtigt sind, nonverbale Kommunikation nutzen und/oder komplexe Bedürfnisse haben, in der Regel ausgeschlossen. In dieser Hinsicht scheint es besser zu sein, Zugang zu einem breiten Spektrum an Unterstützungsvereinbarungen zu gewähren, anstatt ein einziges Modell der unterstützten Entscheidungsfindung zu entwickeln. Bei der unterstützten Entscheidungsfindung ist eine Einheitslösung sowohl unwirksam als auch diskriminierend. Die Staaten sollen dafür sorgen, dass alle Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit erhalten, Maßnahmen der unterstützten Entscheidungsfindung in Anspruch zu nehmen.

56. Das Verhältnis zwischen der Person, die Unterstützung erhält, und der Person, die Unterstützung leistet, gestaltet sich je nach Praxis sehr unterschiedlich. Einige Programme stützen sich bei der Bereitstellung von Unterstützung auf „Vertrauenspersonen“; häufig sind das Familienmitglieder, Freunde oder Vertreter ihrer Bezugsgruppe, die eine bestehende, von persönlicher Bekanntheit und Vertrauen geprägte Beziehung zu der betreffenden Person haben. Bei vielen Mechanismen der unterstützten Entscheidungsfindung haben die Unterstützungspersonen jedoch keine bereits bestehende Beziehung zu der unterstützten Person, sondern es handelt sich um einschlägig geschulte Personen und/oder Fachkräfte. Einige Systeme verfolgen auch einen gemischten Ansatz, bei dem Unterstützungsnetzwerke von einer geschulten Person geleitet werden, aber aus Vertrauenspersonen bestehen.

57. Ein Vertrauensverhältnis kann zu einem besseren Verständnis des Willens und der Präferenzen einer Person beitragen und die Beziehung zwischen der Person und den Unterstützungspersonen erleichtern, doch eine übermäßige Abhängigkeit von Personen, zu denen eine vorherige Beziehung besteht, kann auch problematisch sein. Viele Menschen haben möglicherweise kein soziales Netz, haben Missbrauch und Manipulation durch Angehörige erfahren oder wollen einfach nicht von Verwandten, Freunden oder Vertretern ihrer Bezugsgruppe unterstützt werden. Bestimmte Programme haben gezeigt, dass Menschen Vertrauensverhältnisse zu Ehrenamtlichen und/oder bezahlten Kräften aufbauen können, insbesondere dann, wenn diese eine angemessene Schulung und Beratung erhalten haben.²¹ In dieser Hinsicht soll die Gesetzgebung flexibel genug sein, um dieser Vielfalt zu entsprechen, und nicht eine Form von Unterstützung unter Vernachlässigung anderer Formen vorschreiben.

²¹ Siehe Brenda Burgen, „Reflections on the Victorian Office of the Public Advocate supported decision-making pilot project“, *Research and Practice in Intellectual and Developmental Disabilities*, Vol. 3, Nr. 2 (2016).

58. Wenngleich die Mehrheit der in der Gesetzgebung dargelegten Mechanismen der unterstützten Entscheidungsfindung auf die ein oder andere Weise formal ausgestaltet ist (etwa durch eine unterzeichnete Vereinbarung oder eine gerichtliche Verfügung), geben Pilotprojekte und -programme keinen eindeutigen Aufschluss über die Vorteile einer formellen Vereinbarung. Bei manchen Projekten zeigten sich bei Verwendung einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Personen und ihren Unterstützungspersonen viele positive Ergebnisse, wie etwa die Anerkennung der Autonomie und Selbstbestimmung der Person, die Anpassung und Klarstellung des Umfangs der Unterstützung, die Rechenschaftspflicht der Unterstützungsperson und ein Hinterfragen der in der Gemeinschaft herrschenden Einstellungen zur unterstützten Entscheidungsfindung. Formalisierte Unterstützungsvereinbarungen können auch Verfahrensgarantien enthalten. Bei einigen Programmen werden unterzeichnete Vereinbarungen jedoch gezielt vermieden, weil die Sorge besteht, dass sie das Vertrauensverhältnis und den informellen Charakter der Unterstützung untergraben könnten.²² Die Rechtsrahmen sollen daher so flexibel sein, dass sie sowohl informelle als auch formelle Unterstützungsvereinbarungen anerkennen, und sollen Überregulierung vermeiden.

59. Die Mehrheit der Verfahren der unterstützten Entscheidungsfindung umfasst eine Komponente zur Schulung von Unterstützungspersonen, um sicherzustellen, dass der Wille und die Präferenzen der Betroffenen geachtet werden, und um bevormundende Haltungen, niedrige Erwartungen und ersetzende Entscheidungsfindung zu vermeiden. Bei Programmen mit bewährten Praktiken im Bereich der Schulung erhalten die Unterstützungspersonen in der Regel eine umfassende Aus- und Fortbildung, einschließlich Einzelschulungen und Problemlösungsübungen.²³ Die Themen sind unterschiedlich und umfassen unter anderem eine Grundausbildung im Bereich der unterstützten Entscheidungsfindung, Ansätze, die den Menschen in den Mittelpunkt stellen, Strategien zur unterstützten Entscheidungsfindung und Menschenrechte. Beispielsweise erhalten Mitglieder von Gruppen zur gegenseitigen Unterstützung in Kenia Schulungen zu Menschenrechten, einschließlich des rechtsbasierten Ansatzes im Umgang mit Behinderungen. Es ist wichtig, sicherzustellen, dass klare und wirksame Ressourcen und Schulungen zur unterstützten Entscheidungsfindung verfügbar und für alle, die Unterstützung leisten oder erhalten, leicht zugänglich sind.

60. Es hat sich gezeigt, dass die Einbeziehung der Gemeinschaft wesentlich zum Erfolg der unterstützten Entscheidungsfindung beiträgt. Unterstützte Entscheidungsfindung ist nämlich nur dann hilfreich, wenn andere diese Entscheidungen anerkennen. Die Einbeziehung der Gemeinschaft ist notwendig, um gegen strukturelle Faktoren wie Stigmatisierung, Diskriminierung und die Einweisung in Einrichtungen vorzugehen, die die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit durch Menschen mit Behinderungen behindern oder verletzen können. In dieser Hinsicht haben viele Initiativen im Bereich der unterstützten Entscheidungsfindung Schulungen für Behörden und für Personen in Betracht gezogen, die Dienste erbringen, darunter Richterinnen und Richter, Notarinnen und Notare sowie medizinisches Personal.

61. Gemeinschaften spielen auch eine Rolle bei der Entwicklung von Unterstützungsalternativen wie Unterstützungsnetzwerken oder Gruppen für gegenseitige Hilfe und Selbsthilfe und helfen insbesondere Menschen mit großem Unterstützungsbedarf und älteren Menschen mit Behinderungen, die möglicherweise keine Unterstützung von anderer Seite erhalten, auf bestehende Unterstützungsnetzwerke zuzugreifen. Tatsächlich sind gemeinwesenstüchtige Ansätze für die Bereitstellung von Unterstützung eine wirksame Strategie, mit der sich sicherstellen lässt, dass geographischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen Rechnung getragen wird (siehe [A/HRC/34/58](#), Ziff. 53). Nach Artikel 19 des Übereinkommens müssen Rechtsvorschriften bei der Bereitstellung der unterstützten Entscheidungsfindung einen gemeinwesenstüchtigen Ansatz gewährleisten und den Aufbau sozialer Netze fördern, die die individuelle Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sicherstellen.

²² Siehe WestWood Spice, „My life, my decision: an independent evaluation of the supported decision making pilot“, New South Wales Government Department of Community and Family Services (2015).

²³ Siehe Bizchut, „Supported decision-making service for persons with disabilities. Service model“, schedule C (2017).

62. Bei Initiativen zur unterstützten Entscheidungsfindung wird eine Vielfalt von Schutzbestimmungen angewandt, einschließlich der Achtung des Willens und der Präferenzen der betroffenen Person, der ausdrücklichen Anerkennung ihres Rechts, von jeder Vereinbarung zurückzutreten, der Festlegung zeitlicher Befristungen und periodischer Überprüfungen von Vereinbarungen, Schulungen sowie Streitbelegungs- und Überwachungsmechanismen. Bei vielen Projekten wurde festgestellt, dass die Unterstützung durch mehrere Personen Schutz bietet, weil sie sicherstellt, dass unterschiedliche Standpunkte vertreten sind, und so das Risiko missbräuchlicher Einflussnahme verringert wird. Bei den Überwachungsmechanismen greifen viele bestehende formalisierte Systeme auf Dritte oder auf unabhängige Personen zurück, die sich regelmäßig sowohl mit den Menschen in Verbindung setzen, die Unterstützung erhalten, als auch mit denjenigen, die Unterstützung leisten, um sich zu erkundigen, wie die Unterstützung erbracht wird. Diese informelle Art der Überwachung ist vielversprechend, da sie eine Bürokratisierung vermeidet. Bei der Festlegung von Sicherungen sollen die Politikverantwortlichen ein sorgfältig abgewogenes Gleichgewicht zwischen der Gewährleistung der Achtung des Willens und der Präferenzen der Menschen und ihrem Schutz vor Missbrauch und missbräuchlicher Einflussnahme einerseits und der Vermeidung einer Überregulierung ihres Lebens und ihrer Entscheidungen andererseits finden.

V. Der künftige Weg

A. Gesetzesreform

63. Die Staaten müssen unverzüglich Maßnahmen zur Reform ihrer Rechtsrahmen ergreifen, um das Recht aller Menschen mit Behinderungen auf Rechts- und Handlungsfähigkeit zu gewährleisten oder wiederherzustellen. Es ist wichtig, dass die Gesetzgebung ausdrücklich die Fähigkeit von Menschen mit Behinderungen anerkennt, sowohl Rechte und Pflichten zu haben als auch entsprechend zu handeln. Außerdem müssen das Recht auf Zugang zu Unterstützung für die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit, falls gewünscht, gesetzlich anerkannt und die Verfügbarkeit, Barrierefreiheit, Angemessenheit und Erschwinglichkeit von Unterstützungsvereinbarungen gesetzlich gesichert sein. Die Staaten müssen einen förderlichen Rechtsrahmen schaffen, der die Schaffung und Umsetzung verschiedener Systeme der unterstützten Entscheidungsfindung erleichtert, einschließlich der Bereitstellung finanzieller und technischer Hilfe für zivilgesellschaftliche Organisationen zu diesem Zweck. Alle Regelungen der ersetzenden Entscheidungsfindung müssen aufgehoben werden.

64. Die Staaten müssen für einen angemessenen Rahmen an Sicherungen sorgen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Unterstützung die Rechte, der Wille und die Präferenzen der Menschen geachtet werden und dass sie vor Interessenkonflikten, missbräuchlicher Einflussnahme und Missbrauch geschützt sind. Bei der Erörterung von Krisen- oder Notsituationen müssen die Staaten die in dem Übereinkommen anerkannten Grundsätze und Rechte einhalten. Insbesondere müssen die Staaten zu jeder Zeit davon absehen, Ausnahmen vom vollen Genuss des Rechts auf Rechts- und Handlungsfähigkeit durch Menschen mit Behinderungen festzulegen und neue, scheinbar behinderungsneutrale Maßnahmen ins Leben zu rufen, die sich unverhältnismäßig und nachteilig auf Menschen mit Behinderungen auswirken.²⁴

65. Die Staaten sollen einen umfassenden Prozess zur Überprüfung ihrer Gesetzgebung einleiten und in ihren Rechtssystemen Änderungen vornehmen, um das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Rechts- und Handlungsfähigkeit vollständig umzusetzen. Die Überprüfung muss umfassend sein und sich auf verschiedene Rechtsbereiche erstrecken, darunter Familienrecht, Strafrecht, Rechtsvorschriften zur psychischen Gesundheit sowie Deliktrecht und Vertragsrecht. Den Anliegen Dritter, wie etwa bezüglich der Sorgfaltpflicht, der Haftung und der Sicherheit von Transaktionen, muss im Sinne des Übereinkommens Rechnung getragen werden. Die Staaten müssen sich dessen bewusst sein, dass viele Sachverständige, die im Bereich der Rechts- und Handlungsfähigkeit tätig sind, mit

²⁴ Siehe Tina Minkowitz, „CRPD and transformative equality“, *International Journal of Law in Context*, Vol. 13, Nr. 1 (März 2017).

den Standards des Übereinkommens nicht vertraut sind und daher möglicherweise vorher aufgeklärt und geschult werden müssen. In den Prozess der Überprüfung der Gesetzgebung sollen Menschen aus verschiedenen Gruppen und Bereichen einbezogen werden, darunter auch Menschen mit Behinderungen selbst und diejenigen, die in der Praxis Unterstützung leisten.

B. Politikentwicklung

66. Die Staaten sollen erwägen, ein umfassendes System zur Koordinierung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu unterstützter Entscheidungsfindung einzurichten. Ein solches System muss einen menschenrechtsbasierten Ansatz verfolgen, die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie die Rechte der am stärksten benachteiligten und marginalisierten Gruppen berücksichtigen und dem vielfältigen Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderungen, einschließlich älterer Menschen und Menschen mit großem Unterstützungsbedarf, Rechnung tragen (siehe [A/HRC/34/58](#), Ziff. 58).

67. Die Staaten müssen als Teil ihrer Verpflichtung, Menschen mit Behinderungen Zugang zu Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit zu gewähren, die Durchführung von Pilotprojekten zur unterstützten Entscheidungsfindung in Betracht ziehen. Durch Vorführungen können Gesetzgeber, Politikverantwortliche und die Gemeinschaft im weiteren Sinne wertvolle Informationen über die Funktionsweise, die Kosten und den Wert der unterstützten Entscheidungsfindung erhalten, was zu einer besseren Gesetzes- und Politikausarbeitung beiträgt.

68. Pilotinitiativen sollen in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft umgesetzt werden, insbesondere mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die das gesamte Spektrum der potenziellen Empfängerinnen und -empfänger von Unterstützung vertreten, einschließlich Menschen mit geistigen Behinderungen, Menschen mit psychosozialen Behinderungen, Menschen mit Demenz, Menschen mit Autismus und Menschen mit Gehirnverletzungen. Ziel ist dabei, das Kommunikationsnetz von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, ihre Kenntnis des lokalen Umfelds und ihre Kapazitäten im Bereich Mobilisierung und Interessenvertretung zu nutzen (siehe [A/HRC/34/58](#), Ziff. 64). Initiativen der unterstützten Entscheidungsfindung können auch von der Einbeziehung eines breiten Spektrums lokaler Akteure, einschließlich Behörden und Versorgungseinrichtungen, profitieren. Bei der Programmkonzeption soll auch die Evaluierung mitbedacht werden, einschließlich qualitativer Daten, die auf die Perspektiven der Teilnehmenden eingehen.

C. Forschung

69. Die Staaten sollen Forschung in Bezug auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit und die unterstützte Entscheidungsfindung betreiben oder fördern. Die Forschung kann Gesetzgebern und Politikverantwortlichen wertvolle Informationen und mögliche Vorgehensweisen zur Gewährleistung der Rechts- und Handlungsfähigkeit und zur Umsetzung der unterstützten Entscheidungsfindung liefern. Es bedarf mehr quantitativer und qualitativer Daten über den derzeitigen Einsatz verschiedener Formen der ersetzenden Entscheidungsfindung, um das Ausmaß und die Auswirkungen dieser Menschenrechtsverletzung, einschließlich unfreiwilliger Einweisungen in eine psychiatrische Einrichtung und Zwangsbehandlungen, zu verstehen. In ähnlicher Weise besteht trotz der zunehmenden Anwendung von Systemen der unterstützten Entscheidungsfindung nach wie vor ein eindeutiger Bedarf an höherwertigen Daten als Grundlage für nachfolgende Initiativen und für die Politikentwicklung. Die Forschung im Bereich der unterstützten Entscheidungsfindung konzentriert sich bislang überwiegend auf formalisierte Formen von Unterstützung, während anderen, informellen Formen der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, wie etwa natürlichen Unterstützungsnetzwerken oder der Unterstützung im Rahmen von Gruppen zur gegenseitigen Unterstützung, wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Es ist nötig zu verstehen, wie all diese Formen der Unterstützung funktionieren und wie sie mit der Ausübung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit durch Menschen mit Behinderungen zusammenhängen und zu ihr beitragen.

70. Wichtig ist dabei, dass die Forschung zur unterstützten Entscheidungsfindung auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingeht und die Perspektive der Gemein-

schaft der Menschen mit Behinderungen einbezieht. Im Einklang mit Artikel 4 (1) d) des Übereinkommens sollen die Staaten von der Finanzierung von oder Beteiligung an Forschungsprojekten absehen, die mit dem Recht von Menschen mit Behinderungen auf Rechts- und Handlungsfähigkeit, wie es in Artikel 12 verankert ist, unvereinbar sind. Die Forschung sollte, wenn möglich, von Forschern oder Forscherinnen mit Behinderungen geleitet werden, partizipatorisch sein und in allen Phasen die Sichtweisen von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen einbeziehen. Die Ergebnisse sollen in barrierefreien Formaten, einschließlich leicht lesbarer Versionen, veröffentlicht werden.

D. Zugang zur Justiz

71. Die Anerkennung des Rechts auf Rechts- und Handlungsfähigkeit ist nicht nur für die Gewährleistung des Zugangs zur Justiz von grundlegender Bedeutung, sondern auch für den Schutz und die Wiederherstellung der Rechts- und Handlungsfähigkeit.²⁵ Nach Artikel 13 des Übereinkommens müssen die Staaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten, und geeignete Schulungen für im Justizwesen tätige Personen fördern. Die Staaten sollen außerdem alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Gerichtsverfahren vor, während und nach dem Prozess Zugang zu verfahrensbezogenen und altersgemäßen Vorkehrungen haben, einschließlich der unterstützten Entscheidungsfindung.

72. Die Staaten müssen sicherstellen, dass alle Menschen, die der ersetzenden Entscheidungsfindung unterworfen sind, Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben, und ein Moratorium für neue Anträge auf ersetzende Entscheidungsfindung in Erwägung ziehen. Sie müssen außerdem dafür sorgen, dass alle Menschen mit Behinderungen, die im Rahmen von Regelungen der ersetzenden oder unterstützten Entscheidungsfindung irgendeine Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch, einschließlich willkürlicher Inhaftierung oder Verletzungen der Unversehrtheit gemäß der Gesetzgebung zur psychischen Gesundheit, erfahren haben, Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsbehelfen haben. Diese Rechtsbehelfe sollen eine angemessene Abhilfe und Wiedergutmachung umfassen, einschließlich Rückerstattung, Entschädigung, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung, soweit angezeigt (siehe [A/HRC/34/58](#), Ziff. 74). Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und unabhängigen Mechanismen für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens soll das Mandat erteilt werden, Untersuchungen in Bezug auf den Genuss des Rechts auf Rechts- und Handlungsfähigkeit durch Menschen mit Behinderungen durchzuführen und Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Rechtsbehelfen zu unterstützen.

73. Rechtsstreitigkeiten können bei der Reform der Gesetzgebung zur Rechts- und Handlungsfähigkeit eine wichtige Rolle spielen. Sie können sich über die direkt an einem bestimmten Fall beteiligten Personen hinaus auswirken und zu neuen juristischen Kriterien und Gesetzesänderungen führen. In monistischen Ländern, in denen Verträge nach ihrem Inkrafttreten unmittelbar in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, haben Rechtsstreitigkeiten den Mehrwert, dass sie für die direkte Anwendung von Artikel 12 des Übereinkommens sorgen und damit eine Veränderung in der Rechtsprechung bewirken. In der Tat wenden die Gerichte in vielen Ländern die Standards des Übereinkommens bereits an und fechten so bestehende Rechtsvorschriften an, die Menschen mit Behinderungen die volle Anerkennung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit verweigern.²⁶

E. Teilhabe und Zusammenarbeit

74. In Artikel 4 (3) des Übereinkommens wird von den Staaten ausdrücklich verlangt, dass sie bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zu Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, mit den Menschen mit Be-

²⁵ Siehe Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014), Ziff. 38.

²⁶ Zum Beispiel Argentinien, Georgien, Kenia, Kolumbien, Lettland, Peru und die Vereinigten Staaten.

hinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, enge Konsultationen führen und sie aktiv einbeziehen. Die Staaten sollen beim Prozess der Rechtsangleichung bezüglich der Rechts- und Handlungsfähigkeit enge Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen führen und diese aktiv einbeziehen. Auch wenn der Gesetzgebungsprozess von Land zu Land unterschiedlich verlaufen kann, sollen die Gesetzgeber die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen während des gesamten Prozesses gewährleisten, einschließlich in beratenden Versammlungen oder Kammern, die befugt sind, Gesetzesvorschläge zu erörtern und über sie abzustimmen. In vielen Ländern haben Bürgerinnen und Bürger das Recht, ohne die Unterstützung von politischen Parteien oder Regierungsbehörden Gesetzesinitiativen, Referenden und Petitionen einzubringen. Die Staaten müssen sicherstellen, dass die Verfahren der direkten Demokratie für Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind.

75. Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen müssen außerdem an allen Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit der Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung von Unterstützungsdiensten und -vereinbarungen teilhaben. Die thematische Studie der Sonderberichterstatterin über das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe an der Entscheidungsfindung bietet spezifische Anhaltspunkte in dieser Hinsicht ([A/HRC/31/62](#)).

F. Kapazitätsaufbau

76. Die Staaten müssen ihre Anstrengungen zur Reform der Gesetzgebung durch Schulungen für staatliche Behörden, öffentliche Bedienstete, Anbieter von Dienstleistungen, den privaten Sektor, Menschen mit Behinderungen, Angehörige und andere wichtige Akteure ergänzen. Um die angemessene Anwendung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Rechts- und Handlungsfähigkeit zu gewährleisten, ist der Kapazitätsaufbau im Sinne des Übereinkommens unerlässlich. Die Schulungen sollen sich auch mit den sich überschneidenden Formen der Diskriminierung im Zusammenhang mit der Rechts- und Handlungsfähigkeit befassen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, sowie mit den Formen von Vorurteilen und Barrieren, mit denen bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, und mit der Frage, wie die unterstützte Entscheidungsfindung gefördert und umgesetzt werden kann.

77. Die Staaten müssen die angemessene Schulung von Notarinnen und Notaren fördern, da diese insbesondere in Civil-Law-Ländern eine wichtige Rolle bei der Abwicklung und Formalisierung von Rechtsgeschäften wie Verträgen, Testamenten und Vollmachten spielen. Dabei beurteilen Notarinnen und Notare die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Personen, die Rechtsverhältnisse eingehen. Es ist daher wichtig, dass Notarinnen und Notare die Anerkennung der allgemeinen Rechts- und Handlungsfähigkeit und das vom Übereinkommen vorgegebene Unterstützungsparadigma verstehen, um sicherzustellen, dass ihre Arbeit nicht zu einer De-facto-Einschränkung der Rechts- und Handlungsfähigkeit führt. Außerdem müssen sie bezüglich der Bereitstellung von Maßnahmen für die Barrierefreiheit und bezüglich angemessener Vorkehrungen ausreichend geschult werden.

78. Die Wissenschaft spielt bei der Förderung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Rechts- und Handlungsfähigkeit insbesondere in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation eine entscheidende Rolle. Universitäten sollen ihre Lehrpläne überprüfen, um sicherzustellen, dass die von ihnen angebotene Ausbildung den im Übereinkommen enthaltenen Neuerungen in Bezug auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen angemessen Rechnung trägt. Außerdem können sie die Umsetzung und Evaluierung von Initiativen zur unterstützten Entscheidungsfindung unterstützen. Die direkte Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen an und in der Wissenschaft und die Entwicklung und Stärkung kritischer Studien, die auf den Perspektiven von Menschen mit Behinderungen beruhen, können die Universitäten besser in die Lage versetzen, Herausforderungen zu erkennen und bessere Lösungen vorzuschlagen.

G. Sensibilisierung der Öffentlichkeit

79. Um sicherzustellen, dass die Entscheidungen von Menschen mit Behinderungen respektiert werden, muss es einen kulturellen Wandel der Art und Weise geben, in der Menschen mit Behinderungen von ihrem Umfeld wahrgenommen werden. Die Staaten müssen

sofort wirksame und geeignete Maßnahmen ergreifen, um in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für die Fähigkeiten und Rechte von Menschen mit Behinderungen zu schärfen. Außerdem sollen die Staaten Maßnahmen zur Bekämpfung von Stereotypen, negativen Einstellungen und schädlichen und unfreiwillig angewandten Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ergreifen und das Unterstützungsparadigma bei der Entscheidungsfindung fördern. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht als Objekte der Fürsorge gesehen werden, sondern müssen wie alle anderen Mitglieder der Gesellschaft als Trägerinnen und Träger von Rechten gesehen werden (siehe A/71/314, Ziff. 74).

H. Mobilisierung von Ressourcen

80. Die Staaten sind verpflichtet, Ressourcen bis zur größtmöglichen Verfügbarkeit zu mobilisieren, um den Zugang zum Recht auf Rechts- und Handlungsfähigkeit zu gewährleisten, einschließlich der Finanzierung von Initiativen der unterstützten Entscheidungsfindung sowie von Forschung, Schulung und Sensibilisierungskampagnen. Die Staaten müssen außerdem davon absehen, Handlungen oder Praktiken zu finanzieren, die mit dem Recht von Menschen mit Behinderungen auf Rechts- und Handlungsfähigkeit unvereinbar sind, und sicherstellen, dass staatliche Behörden, Anbieter von Dienstleistungen und andere Akteure im Einklang mit diesem Recht handeln. Rückschrittliche Maßnahmen, die den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Unterstützung in verschiedenen Lebensbereichen beeinträchtigen, wie etwa Kürzungen der Subventionen für gemeindenahe Unterstützungsdienste, Betreuung zu Hause und persönliche Unterstützung, können sich ebenfalls auf die Ausübung des Rechts auf Rechts- und Handlungsfähigkeit auswirken.

81. Die Vereinten Nationen, einschließlich aller ihrer Programme, Fonds und Sonderorganisationen, sollen das Bewusstsein und den Sachverstand ihrer Bediensteten in Bezug auf das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Rechts- und Handlungsfähigkeit stärken. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit sollte auch eine Aufstockung der Finanzmittel für die Gestaltung und Entwicklung von Initiativen der unterstützten Entscheidungsfindung in Betracht gezogen werden, um sicherzustellen, dass diese Initiativen mit den Menschenrechten von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen.

VI. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

82. **Im Laufe der Geschichte wurde vielen Menschen mit Behinderungen die Rechts- und Handlungsfähigkeit verweigert, und sie wurden dadurch der Ausübung ihrer Rechte beraubt. Diese Praxis wurde weithin akzeptiert und als notwendig angesehen, um sowohl die betroffenen Personen als auch die Gesellschaft zu schützen, hat sich jedoch als falsch erwiesen. Die Verweigerung der Rechts- und Handlungsfähigkeit nimmt den Menschen die Kontrolle über ihr Alltagsleben und schränkt ihre Möglichkeiten zur Teilhabe an der Gesellschaft erheblich ein. Außerdem wird dadurch die Beibehaltung schädlicher Praktiken wie Nötigung, Einweisung in Einrichtungen und Sterilisierung legitimiert und begünstigt, was letztlich zur Objektivierung von Menschen mit Behinderungen führt. Vor diesem Hintergrund bekräftigt das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und erinnert an die Rolle der Gesellschaft bei der Gewährleistung des vollen Genusses der Menschenrechte. Die Staaten sind verpflichtet, allen Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss der Menschenrechte zu garantieren. Die Anerkennung der vollen Rechts- und Handlungsfähigkeit und die unterstützte Entscheidungsfindung sind notwendige Schritte, um diese Rechte zu verwirklichen und Menschen mit Behinderungen so die Freiheit und die Möglichkeit zu geben, das Leben zu führen, das sie schätzen.**

83. Die Staaten müssen dem Recht von Menschen mit Behinderungen auf Rechts- und Handlungsfähigkeit besondere Aufmerksamkeit widmen und sich für Gesetzes- und Politikreformen zu seiner vollständigen Umsetzung einsetzen. Wie aus diesem Bericht hervorgeht, werden die von dem Übereinkommen eingeführten Grundsätze auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene Schritt für Schritt verwirklicht. Die Überprüfung von Regelungen der ersetzenden Entscheidungsfindung und die Umset-

zung verschiedener Formen der unterstützten Entscheidungsfindung in vielen Rechtsordnungen lassen einen allmählichen, aber stetigen Paradigmenwechsel erkennen. Den Staaten steht eine breite Palette an Maßnahmen zur Verfügung, die sie zur Achtung und Sicherstellung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Rechts- und Handlungsfähigkeit durchführen können. Die Staaten und ihre Führungsverantwortlichen müssen diese Lehren jedoch systematisieren und in systemische, umfassende und nachhaltige politische Maßnahmen verwandeln.

84. Die Sonderberichterstatterin richtet folgende Empfehlungen an die Staaten, mit dem Ziel, sie bei der Entwicklung und Durchführung von Reformen zur vollständigen Umsetzung des Rechts auf Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen:

a) in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Rechts- und Handlungsfähigkeit gleichberechtigt mit anderen in allen Aspekten des Lebens anzuerkennen und Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu gewähren, die sie zur Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit möglicherweise benötigen;

b) einen umfassenden Prozess zur Überprüfung ihrer Gesetzgebung durchzuführen, um alle Gesetze und sonstige Vorschriften abzuschaffen oder aufzuheben, die die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen direkt oder indirekt einschränken und/oder eine ersetzende Entscheidungsfindung ermöglichen;

c) einen förderlichen politischen Rahmen schaffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu geeigneten Vereinbarungen der unterstützten Entscheidungsfindung haben, indem sie a) ein umfassendes System zur Koordinierung des Zugangs zu Vereinbarungen der unterstützten Entscheidungsfindung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet, einschließlich ländlicher und abgelegener Gebiete, einrichten; b) die Einrichtung und dauerhafte Funktionsfähigkeit gemeinwesenstützter Alternativen der unterstützten Entscheidungsfindung fördern, einschließlich durch die Zuweisung von Ressourcen; c) Pilotprojekte und Vorzeigemodelle umsetzen oder fördern; und d) Forschung zur unterstützten Entscheidungsfindung durchführen oder fördern;

d) Sicherungen für die Bereitstellung von Unterstützung in Zusammenhang mit der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit einzuführen, um zu jeder Zeit die Achtung des Willens und der Präferenzen einer Person zu gewährleisten;

e) allen Menschen mit Behinderungen, die derzeit Regelungen der ersetzenden Entscheidungsfindung unterstehen, Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen zu gewährleisten und umgehend Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit zu ergreifen, einschließlich der Verabschiedung eines Moratoriums für neue Anträge;

f) Schulungen zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf Rechts- und Handlungsfähigkeit für staatliche Behörden, Richterinnen und Richter, Notarinnen und Notare, Anbieter von Dienstleistungen, Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und andere maßgebliche Akteure zu fördern und anzubieten;

g) Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen in alle Entscheidungsprozesse im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Rechts- und Handlungsfähigkeit, einschließlich Reformen der Gesetzgebung, Politikentwicklung und Forschung, aktiv einzubeziehen und sie zu konsultieren;

h) die Mittelzuweisung für die Gewährleistung des Zugang zur unterstützten Entscheidungsfindung schrittweise zu erhöhen und von der Ergreifung rückschrittlicher Maßnahmen abzusehen, die sich direkt oder indirekt auf den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Unterstützung auswirken;

i) in der internationalen Zusammenarbeit tätige Akteure, einschließlich gemeinnütziger Organisationen, zu ermutigen, Forschung zu finanzieren und durchzuführen, technische Hilfe bei der Reform der Gesetzgebung zur Rechts- und Handlungsfähigkeit und bei der unterstützten Entscheidungsfindung zu leisten und von der

Durchführung oder Unterstützung von Projekten abzusehen, die im Widerspruch zu dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stehen.

85. Die Sonderberichterstatterin empfiehlt außerdem dem System der Vereinten Nationen, einschließlich aller seiner Programme, Fonds und Sonderorganisationen, seine Kapazitäten zu erweitern und das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Rechts- und Handlungsfähigkeit bei seiner gesamten Arbeit, darunter auch bei der Unterstützung der Gesetzes- und Politikreformen der Staaten, ausreichend zu berücksichtigen.
